

Der kurze Weg zum Schwerbehindertenausweis

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Sie sind dabei einen Antrag auf Feststellung oder Verschlimmerung einer (Schwer-) Behinderung und/oder von Merkzeichen zu stellen. Zur Feststellung und Bewertung Ihrer Gesundheitsstörungen benötigen wir **aktuelle medizinische Unterlagen**. Deren Anforderung von Amts wegen ist meist zeitaufwendig und umständlich. Oft sind die Unterlagen veraltet oder müssen mehrmals angefordert werden.

Durch Ihre – selbstverständlich freiwillige – Teilnahme an dem unten genannten neuen Verfahren können Sie die Entscheidung wesentlich beschleunigen und zum Ergebnis beitragen.

So geht es

1. Suchen Sie vor der Antragstellung Ihre **Hausarztpraxis** auf und lassen Sie Kopien der dort vorliegenden, aktuellen medizinischen Unterlagen (Befunde von Fachärzten, Reha-, Krankenhausberichte, Gutachten, Therapieberichte, usw.) fertigen. Alle uns bekannten Hausärzte sind bereits über das neue Verfahren informiert.
Ein Befundbericht des Hausarztes braucht zunächst nicht erstellt werden.
2. Lassen Sie den **Abrechnungsvordruck** für die Kopierkosten (siehe Rückseite) vollständig ausfüllen.
3. Mit Ihrer Unterschrift auf der Abrechnung bestätigen Sie den Erhalt der Kopien.
4. Schicken Sie die Unterlagen und die Abrechnung **zusammen** (gleichzeitig) mit dem ausgefüllten Antrag an die für Sie zuständige Regionalstelle.
5. Nach Eingang der Unterlagen erstatten wir Ihrem Hausarzt die entstandenen Kopierkosten auf das von ihm angegebene Konto.
6. Falls wir für die Entscheidung **weitere** Unterlagen (z. B. einen aktuellen Befundbericht Ihres Hausarztes, eines Facharztes oder Unterlagen einer weiteren Stelle) benötigen, fordern wir diese **von Amts wegen** entsprechend Ihrer Einwilligungserklärung **selbst unmittelbar** an.

Wichtige Hinweise

- ▶ Die Regelung gilt nur für Ihre **Hausarztpraxis**, damit Unterlagen nicht doppelt eingehen.
- ▶ Schicken Sie die Unterlagen und die Rechnung **gleichzeitig** mit dem Antrag ein. So werden doppelte Anforderungen durch unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vermieden.
- ▶ Die Unterlagen **dürfen nicht älter als zwei Jahre** sein. Unterlagen, die nur alte Befunde zu den Gesundheitsstörungen enthalten, können wir nicht verwerten und daher nicht erstatten.
- ▶ Die Kopierkosten können nur an den **Hausarzt** und nur dann erstattet werden, wenn **tatsächlich ein Antrag** gestellt wird. Andernfalls fehlt die Rechtsgrundlage für die Zahlung.
- ▶ Das Verfahren ist nicht bei Widersprüchen und Nachprüfungen anwendbar.

Vorteile

- ✓ Sie können die Unterlagen, die Sie uns vorlegen, selbst einsehen, auch Kopien für sich fertigen.
- ✓ Sind die von Ihnen mitgeschickten Unterlagen ausreichend, wird dadurch das Verfahren erheblich beschleunigt, weil wir bei Ihren Ärzten nichts mehr anfordern müssen.
- ✓ Die bereits vorliegenden Unterlagen erleichtern uns weitere Rückfragen und Ermittlungen.
- ✓ Falls eine weitere Anforderung erforderlich ist, hat Ihr Arzt bereits Kenntnis von Ihrem Antrag. In den meisten Fällen muss der Hausarzt jedoch nicht mehr tätig werden.
- ✓ Sie tragen zur Vollständigkeit der Unterlagen, die für die Feststellung nötig sind, bei.

Noch ein Hinweis:

Sie haben nach § 630 g BGB Anspruch auf Anfertigung und Herausgabe von Kopien Ihrer ärztlichen Unterlagen; dies darf grundsätzlich nicht verweigert werden.

Für Ihre freiwillige Unterstützung bedanken wir uns schon vorab ganz herzlich.

Ihr ZBFS – Versorgungsamt

